Bleibt der Ehemann "Namensgeber" der Frau?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **37 (1981)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-844743

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wegen Vergewaltigung der Ehefrau verurteilt

Mitte Februar ist erstmals in der französischen Justizgeschichte in Grenoble ein Mann wegen Vergewaltigung seiner inzwischen von ihm geschiedenen Frau zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden, von einem Geschworenengericht aus lauter Männern. Das Urteil wurde als Sensation gewertet, weil bisher in Frankreich die Vergewaltigung der Ehefrau durch ihren Ehemann gar nicht als strafbar galt. Die Umstände im konkreten Fall waren übel: Der Ehemann hatte die Tat als eigentliche Strafaktion inszeniert, weil die Frau, seiner Brutalität nach wenigen Monaten Ehe überdrüssig, die Scheidung eingereicht hatte. Er überfiel sie mit Komplizen, zerrte sie in ein Auto und schleppte sie in einen Park, wo er sie ohrfeigte, mit 14 Messerstichen verletzte und schliesslich vergewaltigte. Zum Zeitpunkt dieses Verbrechens waren sie dem Gesetz nach noch verheiratet, der Scheidungsprozess hatte noch nicht einmal begonnen. Es ist zu vermuten, dass es wegen der daraus resultierenden juristischen Erwägungen 27 Monate dauerte, bevor die Vergewaltigung vor Gericht kam.

Dass ein solches Urteil überhaupt noch als Sensation bezeichnet werden muss, gibt zu denken. Eine Frau, die von ihrem Mann derart brutal misshandelt wird, müsste ganz selbstverständlich zu ihrem Recht kommen können. Vergewaltigung in der Ehe ist aber oft genug ein viel leiserer, weniger spektakulärer Gewaltsakt. Was passiert in solchen Fällen? — Und wie steht es in der Schweiz? Bis heute ist Vergewaltigung nur ausserhalb der Ehe möglich. Doch das soll in absehbarer Zukunft endlich geändert werden, gemäss dem Vorschlag der Expertenkommission für die Revision des schweizerischen Strafgesetzbuches, der am 25. Februar 1981 veröffentlicht worden ist und der nun in die Vernehmlassung geht.

Ob kurz oder lang
auf den Haarschnitt
kommt es an.

Spezial-Damensalon
Coiffure-Studio Zubi
Nelly Zuberbühler
Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin
8003 Zürich, Zentralstrasse 16
Telefon 33 76 23, 33 84 14

Bleibt der Ehemann «Namensgeber» der Frau?

Die Vorberatende Kommission des Ständerates hat das neue Ehe- und Ehegüterrecht des Zivilgesetzbuches (ZGB) gutgeheissen und dabei den meisten vom Bundesrat vorgeschlagenen Reformen zugestimmt, die volle «Namensfreiheit» und den «Hausfrauenlohn» der Ehefrau jedoch abgelehnt.

Wie Kommissionspräsident Jost Dillier (CVP, OW) und die welsche Kommissions-

referentin Monique Bauer (lib., GE) mitteilten, liegen für die Beratungen der Vorlage im Ständerat im März zahlreiche Abänderungsanträge von rechts und links vor. Vor allem vier Fragen gaben der Kommission zu Debatten Anlass:

● *Name:* Die Ehefrau übernimmt grundsätzlich den Namen ihres Ehemanns, kann aber in wichtigen Fällen ihren Mädchennamen voranstellen, während der Mann seinerseits in wichtigen Fällen den Namen der Ehefrau übernehmen kann.

● *Bürgerrecht:* Die Ehefrau erhält das Bürgerrecht ihres Gatten, ohne jedoch ihr bisheriges zu verlieren.

● *Hausfrauenlohn:* Auf diesen besteht kein Rechtsanspruch; einzig wenn vom Ehegatten-Einkommen nach Abzug aller Familienkosten ein namhafter Betrag übrigbleibt, kann die Hausfrau einen «Lohn» verlangen.

● *Wohnungskündigung:* Anders, als der Bundesrat beantragte, können Ehegatten ihre Wohnung ohne beidseitige Zustimmung kündigen, doch in Härtefällen kann der andere Ehegatte gerichtlich gegen die Kündigung vorgehen. (17. Februar)

Beim Redaktionsschluss war die Frühjahrs-Session noch im Gang. Wir werden auf die im National- und Ständerat u. a. zur Debatte stehenden Themen Schwangerschaftsabbruch und Eherecht zurückkommen.

24. Mai 1981!!!

Nicht vergessen, das Datum in der Agenda sofort rot anstreichen: Am 24. Mai feiern wir in Biel unsere zehn Jahre Frauenstimmrecht. Veranstalter ist der Schweizerische Verband für Frauenrechte. Die einzelnen Sektionen haben sich an den umfänglichen Vorbereitungsarbeiten für ein attraktives Festprogramm tatkräftig beteiligt. Ein spezielles Lob gebührt «unserer» Justine Tanner: sie hat sich für die Festzeitung alle Beine ausgerissen — und hätte oft Grund gehabt, sich die Haare zu raufen. Die Zeitung mit allen detaillierten Angaben wird demnächst bei all unsern Mitgliedern im Briefkasten liegen.

Internationaler Frauentag

Rund 3000 Frauen haben aus Anlass des (70.!) Internationalen Frauentags am 7. März in Bern demonstriert: Für gleiche Rechte, gleiche Chancen, für die Fristenlösung und gegen ein Militärdienstobligatorium für Frauen. Dieser Frauentag hat Tradition: Am 8. März 1911 demonstrierten auf den Strassen der grösseren Städte erstmals Hunderttausende von Frauen für ihre Rechte. Sie waren damit dem Aufruf von Klara Zetkin an der Zweiten Konferenz der Sozialistischen Frauen in Kopenhagen gefolgt, den 8. März zum «Internationalen Frauentag» zu machen. Jahrzehnte früher, am 8. März 1857, hatten in New York Tausende von Textilarbeiterinnen für gleichen Lohn und verkürzte Arbeitszeit gestreikt. (Der Streik wurde blutig niedergeschlagen.) 1908 fand in Chicago am selben Tag eine grosse Frauendemonstration statt, diesmal mit den Forderungen «Für das Frauenwahlrecht! Gegen die Kinderarbeit!».